

Satzung des Vereins der PROKAS-Anwender e.V.

Lt. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 12.11.2005

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Verein der Prokas-Anwender e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 64850 Schaafheim und wird beim Amtsgericht Dieburg unter der Nummer 575 im Vereinsregister geführt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Anwendung, Erweiterung und Veränderung bestehender Programme des PROKAS- Systems in den Mitgliedsapotheken.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder approbierte Apotheker/ jede approbierte Apothekerin werden, die Anwenderin / der Anwender des PROKAS- Systems ist. Wird eine Apotheke von einem approbierten Apothekerehepaar oder von zwei approbierten Apothekern/Apothekerinnen geführt, ohne dass die Apotheke eine OHG ist, so können beide die Apotheke gegenüber dem Verein vertreten.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Antrag muss sowohl den Namen des Apothekers/ der Apothekerin als auch den Namen der Apotheke und zumindest deren Anschrift enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- durch Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen,
 - durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - durch Ausschluss, der einstimmig durch den Vorstand erfolgen kann,
 - wenn ohne Grund für mehr als drei Monate die Vereinsbeiträge nicht entrichtet worden sind. Ein solcher Beschluss setzt mindestens eine Mahnung voraus, die frühestens sechs Wochen nach Beitragsfälligkeit per Einschreiben mit Rückschein sowie unter Hinweis auf die nach dieser Bestimmung möglichen Rechtsfolgen erfolgt.
 - wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt. Der Vorstand muss das Mitglied vor dem Beschluss anhören. Die Mitgliederversammlung muss dem Ausschluss zustimmen.
 - durch Tod

§ 4 Rechte und Pflichten, Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Anwesenheit und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht und ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Vereinsmitglieder haben die Satzung, die Beitragsverpflichtungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag und verpflichten sich, hierfür dem Verein Einzugsermächtigung zu erteilen. Über Höhe und Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Kostendeckung aus besonderen Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Beitragsverpflichtung zu stunden oder zu erlassen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.
- (5) Spenden an den Verein muss der Vorstand der Mitgliederversammlung unter namentlicher Nennung des Spenders mitteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. ein Beirat, der auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden kann.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes erfolgte; die vom Vorstand bestimmte Tagesordnung ist beizufügen. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung schriftlich beantragen. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im Ermessen des Vorstandes. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn ein Antrag (**bei Eingang**) von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird. Eine Ergänzung ist den Mitgliedern in gleicher Weise bekannt zu geben, wie die Einladung zur Versammlung erfolgt ist. Gelingt dies nicht rechtzeitig, hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die der Vorstand erst später als eine Woche vor der Versammlung erhält, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt; diese Anträge sind beschlussfähig. Dringlichkeitsanträge sind mit der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden und vertretenen **Mitglieder** zulässig, verhandelbar und beschlussfähig.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern

- die Bestellung und Abberufung von Kassenprüfern
 - den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr
 - die Beitragshöhe
 - den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes
 - mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen
 - mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder über eine Änderung des Vereinszweckes.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden und mit Zustimmung der Versammlung kann ein anderer Versammlungsleiter bestimmt werden. Der Versammlungsleiter kann vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Versammlung Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung kann den Gästen Rederecht erteilen, wenn der Vorstand dies vor Beginn der Sitzung beantragt. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter dürfen die Versammlung nicht leiten, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit sie persönlich berührt.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung durch Vereinsmitglieder ist auch bei der Ausübung des Stimmrechtes zulässig; die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 3 Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, körperlich anwesend sind.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, es sei denn, diese Satzung verlangt qualifizierte Mehrheiten.
- (7) Die Mitgliederversammlung muss protokolliert werden. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart zusammen; dem Vorstand sollen ferner bis zu drei Beisitzern angehören. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Beirat ein Amtsnachfolger bestellt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die ein Protokoll zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt. Bei ihrem Handeln haben sie

stets die Ziele des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vorstandsbeschlüsse zu beachten.

§ 8 Beirat

- (1) Der Verein kann sich auf Vorschlag des Vorstandes und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung einen Beirat geben. Der Beirat setzt sich nach Möglichkeit aus bis zu fünf Personen zusammen. Die Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Beiratsmitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und haben dort Rede- und Stimmrecht.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereines zu beraten. Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Beirat zudem die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirates entsprechend § 8, Ziff. 4 zu den Vorstandssitzungen ein.
- (3) Gibt sich der Verein einen Beirat, so ist der Vorsitzende der APOMED automatisch Mitglied des Beirates. Hat der Verein zur Durchführung seines Zweckes einen wirtschaftlichen Nebenbetrieb gegründet, so ist der Vorsitzende/der Geschäftsführer ebenfalls automatisch Beiratsmitglied, sofern er nicht Vorstandsmitglied ist.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist. Die anwesenden Mitglieder müssen die Auflösung mit einer vier Fünftel Mehrheit beschließen, vorausgesetzt mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder ist anwesend oder vertreten.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine andere Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließende Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (3) Im Übrigen erfolgen die Auflösung und die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden sind die Liquidatoren, es sei denn die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer drei Viertel Mehrheit die Einsetzung eines anderen Liquidators.